

MERKBLATT

Vorzeitige Entlassung altershalber (Pensionierung durch den Arbeitgeber)

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen die BVK entrichtet, wenn Sie ab Alter 58 durch den Arbeitgeber vorzeitig entlassen werden.

Was ist eine «vorzeitige Entlassung altershalber»?

Eine «vorzeitige Entlassung altershalber» kann nur durch den Arbeitgeber erfolgen. Die Pensionierung erfolgt auf einen Zeitpunkt, in welchem eine aktiv versicherte Person das 58. Altersjahr vollendet hat. Bei betrieblichen Restrukturierungen kann die «vorzeitige Entlassung altershalber» bereits ab vollendetem 55. Altersjahr erfolgen.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen ist der «vorzeitigen Entlassung altershalber» gleichgestellt.

Massgebend für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen bei vorzeitiger Entlassung altershalber sind die jeweiligen personalrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers.

Welche Leistungen stehen bei einer «vorzeitigen Entlassung altershalber» zu?

Sie haben Anrecht auf eine Altersrente. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthaben inklusive allen bis Alter 65 fehlenden Sparbeiträgen (ohne Zins). Die Sparbeiträge werden auf der Basis Ihres letzten versicherten Lohnes berechnet. Für Sie entstehen dabei keine Kosten.

Ihr Sparguthaben, einschliesslich der zusätzlichen Sparbeiträge, wird mit einem Umwandlungssatz multipliziert. Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und ist abhängig vom Rücktrittsalter und vom Jahrgang der versicherten Person.

Alter	Jahrgang							
	1959	1958	1957	1956	1955	1954	1953	1952
60	4,25%	4,26%	4,27%					
61	4,35%	4,36%	4,37%	4,38%				
62	4,45%	4,46%	4,47%	4,48%	4,49%			
63	4,56%	4,57%	4,58%	4,59%	4,60%	4,61%		
64	4,68%	4,69%	4,70%	4,71%	4,72%	4,73%	4,74%	
65	4,80%	4,81%	4,82%	4,83%	4,84%	4,85%	4,86%	4,87%

Sie haben zudem die Möglichkeit, bei der BVK schriftlich einen **Überbrückungszuschuss** zu beantragen. Beachten Sie dazu das Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente». Sie finden darin nützliche Informationen,

insbesondere zur Berechnung und zu den Auswirkungen auf Ihre spätere Altersrente.

Bitte beachten:

- Die ergänzenden Spargutschriften werden, unabhängig von der individuellen Wahl der versicherten Person gemäss Beitragsvariante «Standard» gutgeschrieben.
- Ein **Überbrückungszuschuss** muss vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bei der BVK beantragt werden.

Beispiel:

Entlassung altershalber im Alter 58 (Jahrgang 1959)	
Versicherter Lohn	80'000 CHF
Jährliche Sparbeiträge (29% von 80'000)	23'200 CHF
Erworbenes Sparguthaben bei Entlassung	511'160 CHF
+ zukünftige Spargutschriften bis Alter 65 (8 x 23'200)	185'600 CHF
= Massgebendes Sparguthaben	696'760 CHF
Rente pro Jahr (Umwandlungssatz 4,07% x 696'760)	28'358 CHF

Kann der Umwandlungssatz angepasst werden?

Unter folgenden Umständen kann sich der Umwandlungssatz für den Versicherten erhöhen: Versicherte haben die Möglichkeit, zwischen einer höheren Altersrente oder höheren allfälligen Hinterbliebenenleistungen (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente etc.) zu wählen. Dies gilt nicht für Versicherte, welche sich bereits vor 2019 teilpensioniert haben und eine Rente beziehen (Umwandlungssatz bereits gewählt) beziehungsweise bereits einmal eine Wahl getroffen haben.

Falls Sie sich für eine höhere Altersrente entscheiden, wird Ihr Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem höheren Umwandlungssatz von 5,13% anstelle von 4,85% (Alter 65, Jahrgang 1954) berechnet. Damit erhalten Sie eine höhere jährliche Rente. Im Gegenzug werden im Todesfall geringere Hinterbliebenenleistungen ausgerichtet. Die Ehegattenrente zum Beispiel beträgt dann $\frac{1}{3}$ anstelle von standardmässig $\frac{2}{3}$ der bisherigen Rente, die an den hinterlassenen Partner ausgerichtet wird. Wie sich die Höhe des Umwandlungssatzes konkret auf Ihre persönliche Rente auswirkt, können Sie mit dem BVK-Rentenrechner unter www.bvk.ch/rentenrechner spielerisch simulieren.

Wichtig:

Der Antrag auf den höheren Umwandlungssatz für die Altersleistungen muss der BVK mindestens einen Monat vor der Alterspensionierung schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht widerrufen werden.

Jahrgang	Alter gemäss Art. 10 mit optional tieferer Anwartschaft																		
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70			
1949															5,87	6,07			
1950														5,67	5,86	6,05			
1951												5,48	5,65	5,84	6,03				
1952											5,31	5,47	5,64	5,82	6,01				
1953										5,15	5,29	5,45	5,62	5,80	6,00				
1954									4,99	5,13	5,28	5,43	5,60	5,78	5,98				
1955								4,85	4,98	5,12	5,26	5,42	5,59	5,77	5,96				
1956							4,71	4,84	4,97	5,10	5,25	5,40	5,57	5,75	5,94				
1957						4,59	4,70	4,83	4,95	5,09	5,23	5,39	5,55	5,73	5,92				
1958					4,47	4,58	4,69	4,81	4,94	5,08	5,22	5,37	5,54	5,72	5,91				
1959				4,35	4,46	4,57	4,68	4,80	4,93	5,06	5,21	5,36	5,52	5,70	5,89				
1960			4,25	4,34	4,45	4,56	4,67	4,79	4,92	5,05	5,19	5,35	5,51	5,68	5,87				
1961		4,14	4,24	4,34	4,44	4,55	4,66	4,78	4,91	5,04	5,18	5,33	5,49	5,67	5,86				
1962	4,05	4,14	4,23	4,33	4,43	4,54	4,65	4,77	4,89	5,03	5,17	5,32	5,48	5,65	5,84				
1963	3,95	4,04	4,13	4,22	4,32	4,42	4,53	4,64	4,76	4,88	5,01	5,16	5,31	5,47	5,64	5,82			
1964	3,95	4,03	4,12	4,21	4,31	4,41	4,52	4,63	4,75	4,87	5,00	5,14	5,29	5,45	5,62	5,81			
1965	3,94	4,02	4,11	4,20	4,30	4,40	4,51	4,62	4,74	4,86	4,99	5,13	5,28	5,44	5,61	5,79			
1966	3,93	4,02	4,11	4,20	4,29	4,39	4,50	4,61	4,73	4,85	4,98	5,12	5,27	5,43	5,60	5,78			
1967	3,93	4,01	4,10	4,19	4,28	4,38	4,49	4,60	4,72	4,84	4,97	5,11	5,26	5,41	5,58	5,76			
1968	3,92	4,00	4,09	4,18	4,28	4,38	4,48	4,59	4,71	4,83	4,96	5,10	5,24	5,40	5,57	5,75			
1969	3,91	4,00	4,08	4,17	4,27	4,37	4,47	4,58	4,70	4,82	4,95	5,08	5,23	5,39	5,56	5,74			

Für den höheren Umwandlungssatz müssen zusätzlich zum Antragsformular folgende Dokumente eingereicht werden:

- Nicht verheiratete versicherte Personen: aktueller Personenstandsausweis;
- Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen: beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.

Wichtig:

Der Antrag auf den höheren Umwandlungssatz für die Altersleistungen muss der BVK **mindestens einen Monat** vor der Alterspensionierung schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht widerrufen werden.

Die Beglaubigung der Unterschrift und der Personenstandsausweis dürfen im Zeitpunkt der Alterspensionierung oder der vorzeitigen Entlassung altershalber nicht älter als 6 Monate sein.

Besteht bei einer Entlassung nach dem 58. Altersjahr immer ein Anspruch auf Leistungen «aus vorzeitiger Entlassung altershalber»?

Massgebend für die Voraussetzung des Anspruchs auf Leistungen bei «vorzeitiger Entlassung altershalber» sind die jeweiligen personalrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers. Sofern das Personalstatut des angeschlossenen Arbeitgebers keine einschlägigen Vorschriften enthält, gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss.

Wichtig:

Angeschlossene Arbeitgeber können die Leistungen «vorzeitige Entlassung altershalber» im Anschlussvertrag ausschliessen. Ihr Arbeitgeber hat Sie über Leistungsoptionen bzw. Leistungsausschlüsse zu informieren. Leistungsausschlüsse werden auf dem Vorsorgeausweis angezeigt.

Kann ich mein Sparguthaben auch in Kapitalform beziehen?

Ja, das ist möglich. Sie können beim Entlassungszeitpunkt Ihr Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital beziehen.

Für einen Kapitalbezug müssen zusätzlich zum Antragsformular folgende Dokumente eingereicht werden:

- Nicht verheiratete versicherte Personen: aktueller Personenstandsausweis;
- Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen: beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.

Wichtig:

Ein Kapitalbezug muss mindestens **einen Monat vor der Pensionierung** schriftlich bei der BVK beantragt werden. Ausserdem gilt es zu beachten, dass der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform (Vorbezug für Wohneigentum, Kapitalbezug bei Pensionierung oder Barauszahlung der Austrittsleistung) bezogen werden darf. Weitere Informationen finden Sie auf unserem Merkblatt «Altersleistungen».

Bin ich bei einer Entlassung altershalber weiterhin AHV-beitragspflichtig?

Auskünfte über die AHV-Beitragspflicht und die Höhe der AHV-Beiträge erteilt die zuständige Ausgleichskasse. Weitere Angaben finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 der AHV/IV «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» auf der Webseite www.ahv-iv.ch.

Seitens BVK werden von den Altersleistungen keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht.

Kann ich anstelle der Altersleistungen die Freizügigkeitsleistung beanspruchen?

Ja. Sie können anstelle der Altersleistungen die Freizügigkeitsleistung beziehen, wenn Sie **unmittelbar** eine neue Anstellung antreten oder beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet sind. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt «Freizügigkeitsleistung». Beim Bezug der vollen Freizügigkeitsleistung verlieren Sie zudem Ihren Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenleistungen und den Anspruch auf Überbrückungszuschuss (siehe Merkblatt «Überbrückungszuschuss»)!

Wie stelle ich einen Antrag auf Überweisung der Freizügigkeitsleistung?

Nach Eingang der Austrittsmeldung Ihres Arbeitgebers erhalten Sie von der BVK das Anmeldeformular für die Altersrente mit integriertem Antragsformular für die Freizügigkeitsleistung.

Der Antrag auf Bezug der Freizügigkeitsleistung muss **einen Monat** vor Austritt aus der BVK schriftlich bei der BVK eingereicht werden.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.